

Bericht 13: Altersgutschriften

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 29./30. März 2022 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, eine allfällige Anpassung der Altersgutschriften zu prüfen und vorzuschlagen:

- für das Modell in 1. Lesung¹
- für einen angepassten Koordinationsabzug von 15 % des AHV-Lohnes (Modell Graf)².

2 Altersgutschriften gemäss den verschiedenen Modellen

Tabelle 1 zeigt die Altersgutschriften nach geltendem Recht sowie nach den Modellen des Bundesrates, des Nationalrates, der SGK-S in 1. Lesung und des Modells Graf. Als Beispiel wird auch die BVG-Rente für einen Jahreslohn von 25 000 und 86 040 Franken dargestellt.

Tabelle 1: Altersgutschriften (geltendes Recht, Bundesrat, Nationalrat, SGK-S in 1. Lesung, Modell Graf)

Thema	Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	SGK-S 1. Lesung	Modell Graf
Eintrittsschwelle	21 510 Franken	21 510 Franken	12 548 Franken	12 548 Franken	12 548 Franken
Sparbeginn	25 Jahre	25 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
Koordinationsabzug	25 095 Franken	12 548 Franken	12 548 Franken	12 548 Franken	15 % des AHV-Lohns
Minimaler koordinierter Lohn	3585 Franken	Aufgehoben	Aufgehoben	3585 Franken	3585 Franken
Altersgutschriften	25–34: 7 % 35–44: 10 % 45–54: 15 % 55–65: 18 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %	20–44: 9 % 45–65: 14 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %
Total Altersgutschriften ohne Zinsen	500 %	460 %	505 %	460 %	460 %
Umwandlungssatz	6,8 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %
Koordinierter Lohn mit AHV-Lohn von 25 000 Franken	3 585	12 452	12 452	12 452	21 250

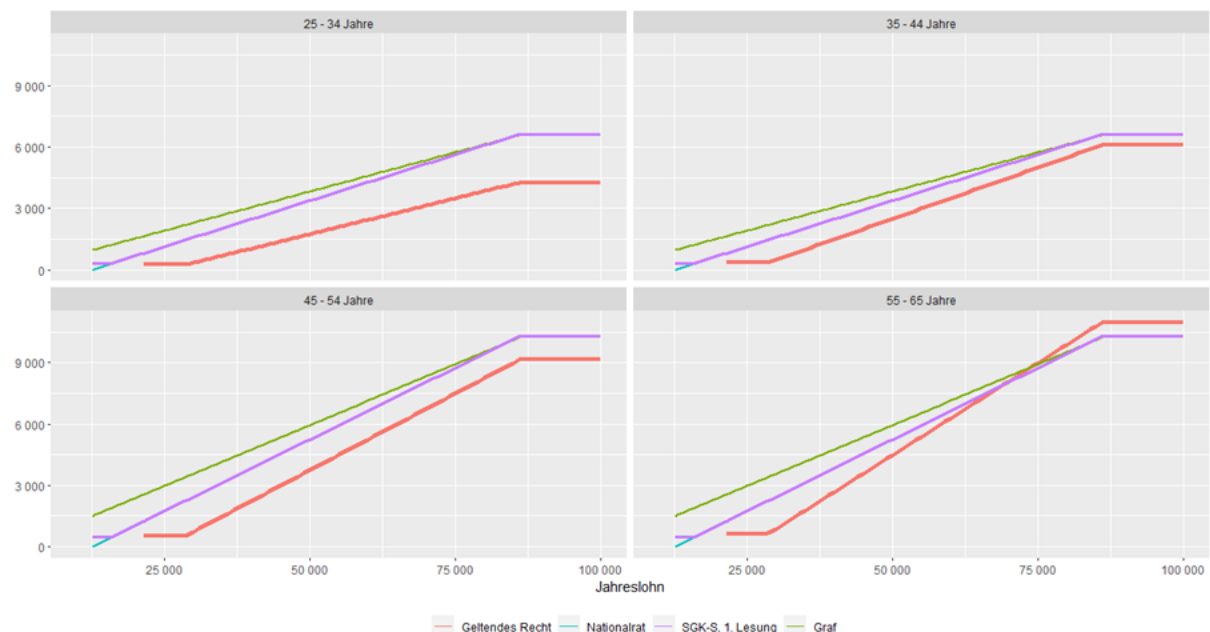
¹ Sparbeginn mit 25 Jahren, Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug von 12 548 Franken, Altersgutschriften 9 % von 25 bis 44 Jahren, 14 % ab 45 Jahren

² Kapitel 7 des Berichts Nr. 10 «Varianten für Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug» für die Sitzung vom 29. März 2022 enthält eine detaillierte Analyse zum Modell Graf.

Thema	Geltendes Recht	Bundes-rat	National-rat	SGK-S 1. Lesung	Modell Graf
Jährliche Alters-rente mit AHV-Lohn von 25 000 Franken	1 219	3 437	3 773	3 437	5 865
Koordinierter Lohn mit AHV-Lohn von 86 040 Franken	60 945	73 492	73 492	73 492	73 134
Jährliche Alters-rente mit AHV-Lohn von 86 040 Franken	20 721	20 284	22 268	20 284	20 185

Die nachfolgende Grafik zeigt die jährlichen Altersgutschriften der einzelnen Modelle nach Alterskategorie und Jahreslohn. Mit dem im Modell Graf vorgesehenen Koordinationsabzug von 15 % steigen die Altersguthaben für die niedrigsten Einkommensklassen (bis 50 000 Franken Jahreslohn) bei allen Alterskategorien am stärksten an. Für die höheren Lohnklassen fallen die Altersgutschriften ähnlich aus wie beim Modell der SGK-S in 1. Lesung.

Grafik 1: BVG-Altersgutschriften nach Alterskategorie und Jahreslohn (geltendes Recht, Nationalrat, SGK-S in 1. Lesung, Modell Graf)



2.1 Altersgutschriften gemäss Modell der SGK-S in 1. Lesung

Die BVG-Rente gemäss Modell der SGK-S in 1. Lesung entspricht jener des Modells des Bundesrates. Die Verstärkung des Sparprozesses ermöglicht einen angemessenen Ausgleich für die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6 %. **Die Altersgutschriften von 9 % bis 14 % und der Sparbeginn mit 25 Jahren gemäss Modell der SGK-S in 1. Lesung sind somit angemessen.**

2.2 Altersgutschriften gemäss Modell Graf

Das Modell Graf sieht einen Koordinationsabzug von 15 % des AHV-Lohns vor. Für die tieferen Lohnklassen führt das Modell³ zu einer starken Zunahme des koordinierten Lohns und der BVG-Altersrente. Die Verbesserung der BVG-Mindestleistungen für Personen mit niedrigem Einkommen ist eines der

³ Mit Altersgutschriften von 9 % (25 bis 44 Jahre) und 14 % (ab 45 Jahren)

Reformziele. Für die höheren Lohnklassen fallen die BVG-Leistungen ähnlich aus wie beim Modell der SGK-S in 1. Lesung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung der Rentenhöhe im BVG-Obligatorium für das Modell Graf sowie die Verbesserung der BVG-Leistungen für die tieferen Lohnklassen.

Tabelle 2: Modell Graf, Veränderung der Rentenhöhe im BVG-Obligatorium nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	55 000	70 000	86 040
Geltendes Recht: monatliche Rente	103	430	863	1295	1758
Veränderung der Rentenhöhe nach Alter bei Inkrafttreten					
20 Jahre	393	364	229	94	-50
25 Jahre	393	364	229	94	-50
30 Jahre	351	314	176	39	-108
35 Jahre	310	263	123	-16	-166
40 Jahre	271	224	93	-38	-178
45 Jahre	232	185	62	-60	-190
50 Jahre*	221	172	61	-50	-168
55 Jahre*	210	158	60	-39	-145
60 Jahre*	202	157	80	4	-77
65 Jahre*	194	155	101	48	-9

* Inkl. Rentenzuschlag gemäss Modell der SGK-S in 1. Lesung (vgl. Bericht Nr. 14) von 50 Franken (50 Jahre), 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) oder 200 Franken (65 Jahre).

Die Analysen zeigen, dass die **Altersgutschriften von 9 % bis 14 % und der Sparbeginn mit 25 Jahren** gemäss **Modell Graf ebenfalls angemessen** sind.

2.3 Gänzliche Abschaffung des Koordinationsabzugs

Die gänzliche Abschaffung des Koordinationsabzugs könnte eine Alternative zum Modell Graf darstellen. Mit dem Verzicht auf den Koordinationsabzug würden die Nachteile des heute fixen Koordinationsabzugs für Teilzeitbeschäftigte sowie für Personen mit niedrigem Lohn oder Mehrfachbeschäftigung behoben. Mehrfachbeschäftigte, deren Löhne zusammengekommen über der Eintrittsschwelle liegen, hätten insgesamt den gleichen obligatorisch versicherten Lohn wie eine Person, die einen gleich hohen Lohn bei einem einzigen Arbeitgeber erzielt. Ein Koordinationsabzug in Prozenten des Lohns würde zum gleichen Ergebnis führen, allerdings ist die Umsetzung komplexer und für die Versicherten weniger nachvollziehbar.

Um eine Überversicherung und eine zu starke Erhöhung der Lohnkosten zu verhindern, müsste die Abschaffung des Koordinationsabzugs mit tieferen Altersgutschriften als im Modell Graf einhergehen. Mit Altersgutschriften von 7,65 % (25–44 Jahre) und 11,9 % (ab 45 Jahren) könnte das gleiche BVG-Leistungsniveau erzielt werden wie mit dem Modell Graf.⁴

⁴ Das Modell Graf sieht einen Koordinationsabzug von 15 % des Jahreslohns vor, d. h. einen koordinierten Lohn in der Höhe von 85 % des Jahreslohns, und Altersgutschriften von 9 % (25–44 Jahre) und 14 % (ab 45 Jahren). Um das gleiche BVG-Sparniveau zu erreichen wie mit dem Modell Graf, muss die gänzliche Aufhebung des Koordinationsabzugs mit Altersgutschriften in der Höhe von 85 % jener des Modells Graf einhergehen.

2.4 Schlussfolgerungen

Die Altersgutschriften von 9 % (25–44 Jahre) und 14 % (ab 45 Jahren) sind sowohl beim Modell der SGK-S in 1. Lesung als auch beim Modell Graf angemessen. Allerdings ermöglicht der vom Modell Graf vorgesehene Koordinationsabzug von 15 % für Versicherte mit niedrigem Lohn einen stärkeren BVG-Sparprozess. Die Verstärkung des Sparprozesses kann indes auch durch die gänzliche Aufhebung des Koordinationsabzugs und mit Altersgutschriften von 7,65 % (25–44 Jahre) und 11,9 % (ab 45 Jahren) erzielt werden.